



Mandanteninformation

April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten die Mandanteninformation für den Monat April 2024 mit aktuellen Neuerungen und Urteilen in den Händen.

Der Übersendung der Mandanteninformation können Sie jederzeit widersprechen, z. B. per E-Mail an info@erlanger-treuhand.de, telefonisch unter +49 9131 6906-725 oder in sonstiger Form, ohne dass hierfür andere als Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Mandanteninformation oder der darin enthaltenen Themen haben, stehen Ihnen Ihre gewohnten Ansprechpartner der Erlanger Treuhand gerne zur Verfügung.

Inhalt



Termine Mai 2024



Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig



**Förderung der energetischen Gebäudesanierung:
Aktualisierte Bescheinigungen**



Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs



Investitionsabzugsbetrag: Wie ist die Gewinngrenze zu ermitteln?



Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024



Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen



Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich



**Ist-Besteuerung:
Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen**



**Kein Arbeitslohn:
Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung**



Verzugszinsen



Termine Mai 2024

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.05.2024	13.05.2024	10.05.2024
Umsatzsteuer⁴	10.05.2024	13.05.2024	10.05.2024
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung⁵	29.05.2024	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.04.2024, 0 Uhr) vorliegen.



Tilgung eines geerbten Darlehens mittels „Wohn-Riester“ wohl zulässig

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg musste jüngst über **einen „Wohn-Riester-Fall“** entscheiden. Hierbei ging es um einen Ehemann, der von seiner verstorbenen Frau deren **Wohnung und den Darlehensvertrag geerbt** hatte. Das Darlehen wollte er tilgen. Deshalb beehrte er die Bewilligung **der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen** (§ 92b Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz [EStG]). So viel vorab, die Entscheidung ging zugunsten des Steuerpflichtigen aus.

Hintergrund

Durch **die sogenannte Riester-Rente** sollen mögliche **Versorgungslücken** im Alter zumindest teilweise aufgefangen werden. Dies geschieht durch **den Aufbau einer kapitalgedeckten Versorgung**.

Staatlich gefördert wird aber auch der **„Wohn-Riester“**, eine Variante des Bausparens, bei der Anleger aus dem Vertrag **Kapital für den Kauf oder Bau einer Wohnung erhalten**. Sie können den „Wohn-Riester“ aber auch nutzen, **um ein Immobilien-Darlehen abzutragen**.

Sachverhalt

Ein Ehemann erbte als Alleinerbe von seiner Ehefrau eine durch die Ehefrau errichtete und mit dieser gemeinsam bewohnte Wohnung sowie das durch die Ehefrau zur Finanzierung der Wohnung aufgenommene Darlehen. Zur Tilgung des Darlehens beehrte der Ehemann die Bewilligung der Entnahme von gefördertem Kapital zur wohnungswirtschaftlichen Verwendung aus einem Altersvorsorgevermögen.

Dies wurde ihm allerdings versagt und zwar mit folgender Begründung: Ein nach § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG für die wohnungswirtschaftliche Verwendung erforderlicher entgeltlicher Anschaffungsvorgang liege in der Person des Ehemanns nicht vor, da er die Wohnung unentgeltlich im Wege der Erbfolge erworben habe. Dies sah der Ehemann aber anders und klagte. Eine gute Entscheidung, denn das Finanzgericht Berlin-Brandenburg schloss sich seiner Ansicht an.

Die Übernahme eines Darlehens als Nachlassverbindlichkeit begründet zwar **keine entgeltliche Anschaffung** der finanzierten Wohnung durch den Erben. Allerdings ist **die Tilgungsvariante** des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG so auszulegen, dass diese auch in Fällen gilt, in denen ein Erbe ein zur Anschaffung oder Herstellung begünstigten Wohnraums aufgenommenes Darlehen **im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernimmt**.

Der Wortlaut des § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG verlangt zwar die Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags zur Tilgung eines zu diesem Zweck (also zur Anschaffung oder Herstellung) aufgenommenen Darlehens. Jedoch **tritt der Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers dergestalt ein**, dass ihm die Anschaffung bzw. Herstellung durch den Erblasser zuzurechnen ist.

Mithin besteht **eine ununterbrochene Kausalität** zwischen der Tilgung des Darlehens und dem ursprünglich für die Anschaffung oder Herstellung aufgewandten Darlehen.

Beachten Sie: Die Deutsche Rentenversicherung Bund Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen gibt sich mit dem Urteil nicht zufrieden und hat **Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt**.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.12.2023, Az. 15 K 15045/23, Rev. BFH: Az. X R 2/24



Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen

Mit der **Steuerermäßigung** des § 35c Einkommensteuergesetz werden **energetische Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** steuerlich gefördert. Für die hierbei **mit der Steuererklärung einzureichenden Bescheinigungen** stellt das Bundesfinanzministerium **Muster** bereit. Für energetische Maßnahmen **des Jahres 2024** wurden die Musterbescheinigungen nun u. a. **um Angaben zu Umfeldmaßnahmen** ergänzt (vgl. BMF-Schreiben vom 06.2.2024, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :006).



Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuches

In Betriebsprüfungen gibt es oft Streit, ob **Fahrtenbücher als ordnungsgemäß** anzuerkennen sind. Aktuell hat das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 24.11.2023, Az. 3 K 1887/22 H[L]) Folgendes entschieden: Ein **elektronisches Fahrtenbuch** erfüllt nicht die Anforderungen an den Nachweis des tatsächlichen Umfangs der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz, wenn **nachträgliche Veränderungen** an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten **nicht in der Datei selbst, sondern in externen Protokolldateien dokumentiert** werden. Dem Erfordernis **der zeitnahen Führung** eines Fahrtenbuchs wird nicht genügt, wenn die – zwischenzeitlich auf Notizzetteln festgehaltenen – **Eintragungen erst mehrere Tage oder Wochen nach Abschluss der betreffenden Fahrten** vorgenommen werden.



Investitionsabzugsbetrag: Wie ist die Gewinngrenze zu ermitteln?

Oft müssen sich die Gerichte **mit den Voraussetzungen für einen Investitionsabzugsbetrag** (IAB nach § 7g Einkommensteuergesetz [EStG]) beschäftigen. Jüngst haben es **zwei Verfahren (Vorinstanz: Finanzgericht Niedersachsen)** mit dieser Frage **bis vor den Bundesfinanzhof geschafft**: Ist für die **Gewinn-grenze** der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte (wie nichtabziehbare Betriebsausgaben sowie einkommensteuerfreie Einnahmen) korrigierter Gewinn relevant?

Hintergrund: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) **Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** (beispielsweise Maschinen) können **bis zu 50 %** der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten **gewinnmindernd abgezogen** werden. Da der Gesetzgeber durch **diese Steuerstundungsmöglichkeit** vor allem **Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben erleichtern** will, darf der **Gewinn 200.000,00 EUR** nicht überschreiten.

Sachverhalt

In einem Fall des Finanzgerichts Niedersachsen betrug der Bilanzgewinn 189.821,00 EUR und lag damit unter der in § 7g EStG normierten Grenze von 200.000,00 EUR. Dennoch versagte das Finanzamt die Bildung eines IAB, da es nach der Hinzurechnung der Gewerbesteuer (vgl. hierzu § 4 Abs. 5b EStG) von 25.722,00 EUR auf einen über dem Grenzbetrag liegenden Gewinn von 215.543,00 EUR kam.

Die Frage, wie der Gewinn nach § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG zu ermitteln ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Hierzu werden (**vereinfacht**) **zwei Meinungen** vertreten:

- Für das Bundesfinanzministerium ist Gewinn der Betrag, der ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG der Besteuerung zugrunde zu legen ist; **außerbilanzielle Korrekturen** der Steuerbilanz sowie **Hinzu-/Abrechnungen** bei der Einnahmen-Überschussrechnung **sind zu berücksichtigen**.
- Teile des Schrifttums vertreten indes die Position, dass **allein auf den steuerbilanziellen Gewinn** abzustellen ist, was im Streitfall zu einem günstigeren Ergebnis führen würde. Auch für das Finanzgericht Baden-Württemberg ist **der Steuerbilanzgewinn relevant** – und nicht der Gewinn i. S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. **Eine Korrektur um außerbilanzielle Positionen findet nicht statt.**

Beachten Sie: Das **Finanzgericht Niedersachsen** hat sich **der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen**. Weil hiergegen die Revision anhängig ist, können Steuerpflichtige in geeigneten Fällen **Einspruch einlegen**.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteile vom 09.05.2023, Az. 2 K 202/22, Rev. BFH: Az. X R 16/23 und Az. 2 K 203/22, Rev. BFH: Az. X R 17/23; BMF-Schreiben vom 15.06.2022, Az. IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 02.05.2023, Az. 10 K 1873/22, Rev. BFH: Az. III R 38/23



Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024

Das Bundesfinanzministerium hat die **Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2024** veröffentlicht.

Die Pauschbeträge beruhen **auf Erfahrungswerten** und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Warenentnahmen **monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden ihn damit von der **Aufzeichnung vieler Einzelentnahmen**.

Beachten Sie: Da diese Regelung **der Vereinfachung** dienen soll, sind **Zu- oder Abschläge** wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine abweichende Handhabung.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass es sich **um pauschale Jahreswerte für eine Person** handelt. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 12.02.2024, Az. IV D 3 - S 1547/19/10001:005



Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen

Die **unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge** an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist **eine Sachzuwendung**, die nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) **pauschal besteuert werden kann**. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof (23.11.2023, Az. VI R 15/21) nun Folgendes entschieden: Gegenstand der Sachzuwendung ist **die Überlassung des einzelnen Logenplatzes**. Auf **Leerplätze** entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können durch **eine sachgerechte Schätzung** ermittelt werden. Entsprechendes gilt **für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil**.



Buchwert-Übertragungen auch zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften möglich

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist, soweit **beteiligungsidetische Personengesellschaften von Übertragungen von Wirtschaftsgütern zum Buchwert ausgeschlossen werden**.

§ 6 Abs. 5 EStG ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen **eine steuerneutrale Überführung bzw. Übertragung von Wirtschaftsgütern**. Etwaige stille Reserven werden somit nicht aufgedeckt.

Die Vorschrift erfasst neben der Überführung eines Wirtschaftsguts zwischen **verschiedenen Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen** auch Wirtschaftsguttransfers **innerhalb derselben Mitunternehmerschaft** sowie **zwischen zwei über ihre (Mit-)Unternehmer miteinander verbundenen Betrieben bzw. Mitunternehmerschaften**.

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften, an denen dieselben Gesellschafter im gleichen Verhältnis beteiligt sind (**beteiligungsidetische Personengesellschaften**), wird in § 6 Abs. 5 S. 3 EStG nicht genannt – und das verstößt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz**.

Das Gericht begründet seine Sichtweise u. a. wie folgt: § 6 Abs. 5 S. 3 EStG ermöglicht Konstellationen, in denen **stille Reserven** teilweise oder vollständig **auf andere Steuerpflichtige übergehen**. Dagegen hat ein Transfer von Wirtschaftsgütern **zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften die Aufdeckung stiller Reserven zur Folge**, obwohl es sich dabei ebenfalls um einen Transfer von Wirtschaftsgütern im Kreis der Mitunternehmerschaft handelt und dies **nicht zu einer Verlagerung stiller Reserven auf einen anderen Steuerpflichtigen führt**.

Beachten Sie: Der Gesetzgeber muss **für Übertragungen nach dem 31.12.2000 rückwirkend eine Neuregelung treffen**. § 6 Abs. 5 S. 3 EStG bleibt bis zu deren Inkrafttreten mit der Maßgabe anwendbar, dass die Vorschrift **auch für Wirtschaftsguttransfers zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nach dem 31.12.2000** gilt.

Quelle: BVerfG, Beschluss vom 28.11.2023, Az. 2 BvL 8/13 und PM Nr. 5/2024 vom 12.01.2024



Ist-Besteuerung: Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Überweisungen

Immer wieder stellt sich die Frage, wann ein Umsatz vereinnahmt wurde, wenn **der Buchungstag und der Tag der Wertstellung nicht identisch** sind. Im Folgenden wird gezeigt, worauf bei der Umsatzsteuer zu achten ist.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) entsteht die Umsatzsteuer für erbrachte Leistungen **bereits im Zeitpunkt der Leistungsausführung (Soll-Besteuerung)**.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer **antragsgemäß aber auch nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung nach § 20 UStG)** berechnet werden, sodass ein **Liquiditätsvorteil** möglich ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Beachten Sie: Durch § 20 UStG wird eine Umsatzbesteuerung erst im Vereinnahmungszeitpunkt ermöglicht, wenn der Unternehmer **die Vorjahresumsatzgrenze (derzeit 600.000,00 EUR)** nicht überschreitet, **freiberufliche Einkünfte** erwirtschaftet **oder von der Buchführungspflicht befreit ist**.

Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto **grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift**. Doch welches Datum ist relevant, wenn **die Wertstellung (Valutierung) zu einem anderen Zeitpunkt** wirksam wird?

Beispiel (in Anlehnung an BFH-Urteil)

Unternehmer A erhält eine Zahlung am 02.01.2020 (Buchungstag) auf seinem Girokonto. Datum der Wertstellung ist der 31.12.2019 (Dienstag).

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs liegt eine Vereinnahmung des Entgelts i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG (Ist-Besteuerung) bei Überweisungen auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vor, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

Beachten Sie: Die spätere Entstehung der Umsatzsteuer verschafft dem Unternehmer A **einen Liquiditätsvorteil** – und zwar wie folgt:

- Bei einer Verpflichtung zur **monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen** ist der Umsatz nicht in der Voranmeldung für Dezember 2019, sondern erst in der für Januar 2020 zu berücksichtigen.
- Sind **Voranmeldungen nur vierteljährlich** zu übermitteln, wäre der Umsatz im ersten Quartal 2020 und nicht im vierten des Vorjahres zu berücksichtigen.

Quelle: BFH-Urteil vom 17.08.2023, Az. V R 12/22



Kein Arbeitslohn: Gewinn aus marktüblichem Verkauf einer Mitarbeiterbeteiligung

Der **Gewinn aus der marktüblichen Veräußerung einer Mitarbeiterbeteiligung ist kein lohnsteuerbarer Vorteil**, selbst wenn der Arbeitnehmer die Beteiligung an seinem Arbeitgeber **zuvor verbilligt** erworben hat. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war in leitender Position bei der A-GmbH beschäftigt. Die Anteile an der A-GmbH wurden von der Y-AG gehalten, die von einer Investorengruppe mittelbar über mehrere Tochtergesellschaften, letztlich über die S-Kapitalgesellschaft mit dem Ziel erworben wurde, diese nach einer Umstrukturierung an die Börse zu bringen. Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, erhielten ausgesuchte Führungspersonen der A-GmbH (Manager), darunter auch der Steuerpflichtige, die Möglichkeit, sich an dem Investment über ein Management-Beteiligungsprogramm zu beteiligen. Dazu wurde den Managern im September 2006 u. a. die Beteiligung an einer sogenannten Manager-KG ermöglicht, die ihrerseits Anteile an der S-Kapitalgesellschaft erwarb.

Der Steuerpflichtige beteiligte sich mit einer Einlage von 25.000,00 EUR an der KG und war durch diese mit ca. 0,15 % an der S-Kapitalgesellschaft beteiligt. Tatsächlich konnte die Y-AG nach einem Jahr erfolgreich an der Börse platziert werden. Wie zuvor vertraglich vereinbart, schied die Manager-KG nach dem Börsengang wieder aus der S-Kapitalgesellschaft aus und erhielt dafür die ihrem Anteil entsprechenden Aktien an der Y-AG.

Entsprechend seiner Kommanditbeteiligung wurden dem Steuerpflichtigen dann Aktien der Y-AG im Wert von über 3.000.000,00 EUR in sein Depot übertragen. Das Finanzamt behandelte die Differenz aus Aktienwert und Kommanditeinlage als Arbeitslohn – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof nun entschieden hat.

Der Bundesfinanzhof führte aus, dass auch **durch Dritte gewährte Vorteile**, soweit diese durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind, **zu Arbeitslohn führen können**. Beruht der zugewendete Vorteil dagegen **auf anderen (Sonder-)Rechtsbeziehungen, scheidet die Annahme von Arbeitslohn allerdings aus**.

Vorliegend war zwar nicht strittig, dass dem Steuerpflichtigen die Beteiligung **nur aufgrund seines Arbeitsverhältnisses** angeboten wurde. Ein Vorteil, der zu **steuerbarem Arbeitslohn** führt, liegt aber nur insoweit vor, wie die Beteiligung **verbilligt eingeräumt** wurde (Differenz des tatsächlichen Werts der KG-Beteiligung zu den Anschaffungskosten der Beteiligung). Ob der Steuerpflichtige die Beteiligung an der Manager-KG verbilligt erlangt hatte, konnte allerdings dahinstehen, da **ein dadurch bedingter Lohnzufluss im Steuerbescheid für 2006 zu erfassen gewesen wäre**. Dieser Bescheid war aber nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Denn **hier ging es um das Jahr 2007**.

Die Beteiligung an der Manager-KG und die dadurch vermittelte **(mittelbare) Beteiligung am Arbeitgeber war zivilrechtlich wirksam begründet** worden. Daher liegt, so der Bundesfinanzhof, **eine vom Arbeitsverhältnis unabhängige Einkunftsquelle** vor. Die daraus fließenden Einnahmen – hier der marktübliche Veräußerungserlös durch den Tausch der (mittelbar gehaltenen) Anteile der S-Kapitalgesellschaft gegen die Aktien der Y-AG – sind daher **nur nach den dafür einschlägigen Tatbeständen des Einkommensteuergesetzes steuerbar**.

Beachten Sie: Nur wenn den Managern im Verhältnis zu den Drittinvestoren **ein marktüblicher Überpreis** (hier ein gemessen an ihrer Beteiligung überhöhtes Aktienpaket) gewährt worden wäre, hätte **in Höhe des Überpreises steuerbarer Arbeitslohn** vorgelegen. Davon konnte im Streitfall jedoch nicht ausgegangen werden.

Der Bundesfinanzhof führte weiter aus, dass **der Veräußerungsgewinn im Jahr 2007** (auch nach Auffassung des Finanzamts) von **keinem anderen Steuertatbestand** erfasst wurde. Somit war **der Gewinn im Ergebnis steuerfrei**.

Merke: Erst ab 2018, so der Bundesfinanzhof, werden derartige Veräußerungserlöse als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** besteuert; allerdings nur mit dem gesonderten Steuertarif von 25 %.

Die Attraktivität derartiger Beteiligungsmodelle wird damit eingeschränkt, verliert aber angesichts des regelmäßig höheren individuellen Steuersatzes der an solchen Gestaltungen beteiligten Arbeitnehmer aus der Führungsebene nicht an Bedeutung.

Quelle: BFH-Urteil vom 14.12.2023, Az. VI R 1/21



Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 30.6.2024 beträgt **3,62 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **8,62 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **12,62 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 11,62 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:



Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 Prozent
vom 01.07.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 01.01.2022 bis 30.06.2022	-0,88 Prozent
vom 01.07.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 01.01.2021 bis 30.06.2021	-0,88 Prozent
vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 01.01.2020 bis 30.06.2020	-0,88 Prozent
vom 01.07.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 01.10.2019 bis 30.06.2019	-0,88 Prozent
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 Prozent

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Eventuelle Änderungen, die nach Ausarbeitung dieses Schreibens erfolgen, werden erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.

Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-0 • Telefax +49 9131 6906-210
Standort Nürnberg: Badstraße 5, 90402 Nürnberg
Telefon +49 911 539929-0 • Telefax +49 911 539929-20
info@erlanger-treuhand.de • erlanger-treuhand.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Stefan Schmitz
Amtsgericht Fürth HRB 5871 • Sitz Erlangen

Erlanger Treuhand GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Am Weichselgarten 28 • 91058 Erlangen
Telefon +49 9131 6906-559 • Telefax +49 9131 6906-520
info@eth-law.de • eth-law.de

Geschäftsführer: Tobias Troeger, Dr. Cornelius Popp
Amtsgericht Fürth HRB 6756 • Sitz Erlangen